

Richtlinien

über den Erwerb an den Rechten zur Belegung und die Pflege einer Rasengrabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Namborn.

§ 1 Leistungen

- (1) Durch den Verkauf einer Rasengrabstätte verpflichtet sich die Gemeinde Namborn zu folgenden Leistungen:
 - a) Erdbestattung nach dem im § 5 der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung festgelegten Umfang,
 - b) Grabverfüllung,
 - c) die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist
- (2) Die Rechte an der Grabstelle können bereits vor dem Ableben erworben werden. Der Erwerber muss das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Grabstätten werden als Reihengrabstätten ausgewiesen. Anspruch auf eine der Lage nach bestimmte Grabstelle kann nicht erworben werden. Das Anbringen von Grabschmuck auf der Rasenfläche (außerhalb der Gedenktafel-Steinzeile) ist nicht gestattet.
- (4) Der Erwerber/Nutzungsberechtigte hat die in § 4 festgelegten Kosten der Grabpflege innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu entrichten.

§ 2 Grabpflege

Der Leistungsumfang der Grabpflege umfasst:

- a) Abräumen der Kränze und Trauergebilde nach der Beerdigung,
- b) erstmaliges Herrichten der Grabstelle und Raseneinsaat,
- c) Beseitigung von Schäden durch Fremdeinwirkung und Absetzung des Erdreiches,
- d) Rasenpflege (10 – 12 mal jährlich Rasen mähen),
- e) Anpflanzung und Unterhaltung des Pflanzstreifens im Bereich des Grabmals.

§ 3 Grabmäler

Der Nutzungsberechtigte hat auf seine Kosten einen stehenden Gedenkstein, einen schrägstehenden Gedenkstein oder eine liegende Platte (flachliegend bzw. auf einem hochstehenden Fundament) nach folgenden Richtlinien und den allgemeinen Vorschriften der jeweils gültigen Friedhofsatzung aufstellen zu lassen:

- a) Es werden stehende Gedenksteine, schrägstehende Gedenksteine und liegende Platten (flachliegend bzw. auf einem hochstehenden Fundament) aus Stein zugelassen; jedoch ohne Anbringung einer Sockelplatte. Beschriftung und Symbole können vertieft und erhaben ausgeführt werden. Durch die Verwendung von Symbolen dürfen die max. zulässigen Maße nicht überschritten werden.

b) Größenmaße

- stehender Gedenkstein

max. Höhe	50 cm
max. Breite	35 cm
max. Tiefe (Stärke)	12 cm

- schrägstehender Gedenkstein

max. Höhe	40 cm
max. Breite	35 cm
max. Tiefe (unten)	20 cm

- liegende Platte

flachliegend bzw. auf hochstehendem Fundament

max. Höhe (Stärke)	12 cm
max. Breite	35 cm
max. Tiefe	30 cm

Die liegende Platte ist so auf dem hochstehenden Fundament anzubringen, dass diese allseitig 5 cm übersteht. Die Neigung des Fundamentes darf 30 Grad nicht überschreiten.

Das Fundament und die Platte sind im gleichen Material anzufertigen.

- c) Die künstlerische Gestaltung der vorgenannten Grabmäler ist innerhalb der jeweils zulässigen Höchstmaße freigestellt; jedoch muss hierbei die Würde der Begräbnisstätte gewahrt bleiben.

§ 4

Kostenermittlung

- (1) Für die Kosten der Bestattung werden die bei Vertragsabschluss geltenden Gebühren gemäß Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Namborn angesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (2) Die Kosten der Grabpflege (§ 2) betragen für die gesamte Dauer der Ruhefrist einmalig
- a) bei einer Ruhefrist von 25 Jahren: 2.226,00 Euro
 - b) bei einer Ruhefrist von 30 Jahren: 2.671,00 Euro

§ 5

Pflegevertrag

Die Friedhofsverwaltung hat mit den Erwerbern unter Berücksichtigung dieser Richtlinien entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.